



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON RR Kurz
E-MAIL Buero-IIIIB5@bmwk.bund.de
AZ 32200/007#027
DATUM Berlin, 21. Oktober 2022

BETREFF Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
HIER Bescheid nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
BEZUG Ihr Antrag vom 27. April 2022



mit Antrag vom 27.04.2022 beantragten Sie Zugang zu Unterlagen aus dem Zeitraum 01.01.2022 bis 27.04.2022 betreffend die Sicherstellung der Versorgung Deutschlands mit Steinkohle, insbesondere die Unterlagen der Gespräche des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz mit potentiellen Lieferländern nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1. Gemäß § 3 Abs. 1 UIG haben Sie einen Anspruch auf die Informationen, die diesem Bescheid als Anlage beigefügt sind.

Mit Ihrem Antrag ist der Anwendungsbereich des Umweltinformationsgesetzes eröffnet, da Sie Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. a UIG begehren. Danach sind Umweltinformationen alle Daten, die sich auf die Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Der Begriff der Umweltinformation ist weit auszulegen (BVerwG NVwZ 2017, 1775 (1780) Rn. 54; BeckOK InfoMedienR/Karg, 31. Ed. 1.2.2021, UIG § 2 Rn. 66). Eine dahingehende Feststellung kann auch summarisch erfolgen, insbesondere wenn die jeweilige Angabe sich insgesamt auf eine Maßnahme oder Tätigkeit bezieht, die erkennbare Auswirkung auf die Umwelt hat (OVG Berlin-Brandenburg NVwZ 2012, 979 (980); BeckOK InfoMedienR/Karg, 31. Ed. 1.2.2021, UIG § 2 Rn. 69).

Die von Ihnen beantragte Auskunft betrifft sämtliche Unterlagen zur Sicherstellung der Versorgung Deutschlands mit Steinkohle aus dem Zeitraum 01.01.2022 bis 27.04.2022. Somit betrifft die Auskunft Informationen über die aktuelle und zukünftige Verfügbarkeit eines Energieträgers, dessen Verfeuerung sich in Deutschland maßgeblich auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG wie Luft und Atmosphäre auswirkt. Im Ergebnis handelt es sich deshalb um Umweltinformationen. Ihr Antrag war daher nach dem gegenüber dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vorrangigem UIG zu entscheiden.

Gemäß § 3 Abs. 1 UIG haben Sie einen Anspruch auf folgende Unterlagen, die Ihnen als Anlage zu diesem Bescheid übersandt werden:

- eine Korrespondenz zwischen dem BMWK und dem VKU vom 03.02.2022 und 24.02.2022 betreffend die Sicherheit der Versorgung mit russischer Steinkohle und deren Ersatzbarkeit (Anlage 1),
- Informationen über eine mögliche kurzfristige südafrikanische Bezugsquelle für Steinkohle 12.04.2022 (Anlage 2),
- ein Positionspapier des VKU betreffend ein Embargo auf Importe russischer Steinkohle vom 14.04.2022 (Anlage 3).

Die in den Anlagen enthaltenen personenbezogenen Daten sind geschwärzt.

2. Ein Anspruch auf Herausgabe weiterer Unterlagen besteht nicht.

Es besteht gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG kein Anspruch auf Herausgabe interner Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle. Das öffentliche Interesse an ihrer Bekanntgabe überwiegt nicht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist eine informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 1 S. 1 UIG. Bei den ersuchten Informationen handelt es sich zum Teil um interne Mitteilungen. Zu solchen zählen Mitteilungen innerhalb einer informationspflichtigen Stelle, die den Binnenbereich einer Behörde nicht verlassen (BVerwG, Urt. v. 2. 8. 2012 – 7 C 7/12, Rn. 35; EuGH, Urteil vom 20.01.2021, C-619/19, Rn. 53). Hierunter können ebenfalls Umweltinformationen fallen, die von einer externen Quelle bei einer Behörde eingegangen sind, wenn sie der Öffentlichkeit vor ihrem Eingang bei der Behörde nicht zugänglich gemacht wurden oder hätten zugänglich gemacht werden müssen (EuGH, Urteil vom 20.01.2021, C-619/19, Rn. 43). Bei einer Vielzahl der ersuchten Unterlagen handelt es sich um interne Mitteilungen, etwa behördeninterne Leitungsvorlagen der Fachebene, die ausschließlich den schutzwürdigen Kern der behördeninternen Entscheidungsbildung betreffen. Diese haben seit ihrer Entstehung den Binnenbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nicht verlassen und hätten auch nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Das Gleiche gilt für eine Vielzahl von Dokumenten, die von externen Quellen im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eingegangen sind, nämlich von deutschen Steinkohleunternehmen, die darin ihre Lieferbeziehung zu Russland darlegen. Diese Unterlagen wurden der Öffentlichkeit vor Eingang beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nicht zugänglich gemacht und hätten der Öffentlichkeit auch nicht zugänglich gemacht werden müssen. Nach Eingang der Dokumente haben diese den Binnenbereich der Behörde nicht mehr verlassen. Insofern sind diese Dokumente ebenfalls als interne Mitteilungen im Sinne des 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG zu bewerten.

Die einschlägige Ausnahme greift auch nach Abschluss der betroffenen Entscheidungsprozesse, auf die sich die internen Mitteilungen beziehen (EuGH, Urteil vom 20.01.2021, C-619/19, Rn. 70). Insbesondere kann bei den ersuchten internen

Mitteilungen nicht davon ausgegangen werden, diese seien nicht mehr aktuell, weshalb der behördeninterne geschützte Raum für Überlegungen und Debatten eine verminderte Bedeutung haben könnte. Die internen Mitteilungen betreffen behördeninterne Einschätzungen zur Realisierbarkeit und zu den Folgen eines Embargos auf Steinkohle-Importe aus Russland. Das Sanktionsregime, welches aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands innerhalb der Europäischen Union vereinbart wurde, ist weiterhin aktuell.

Ferner ist hinsichtlich einiger Dokumente auch der Ablehnungsgrund des § 8 Absatz 1 Nr. 2 UIG einschlägig. Danach ist der Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen abzulehnen, soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratung informationspflichtiger Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 UIG hätte. Das ist vorliegend der Fall. § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG schützt die Vertraulichkeit der Beratungen von „Behörden“ iSd UIG zum Schutz der effektiven, funktionsfähigen und neutralen Entscheidungsfindung also dem Beratungsprozess als solchem (BVerwG NVwZ 2012, 1619 (1621 Rn. 26)). Dadurch soll der unbefangene und freie Meinungsaustausch innerhalb und zwischen den Behörden gewährleistet und damit eine von externer Seite möglichst unbeeinflusste Meinungsbildung innerhalb der Stelle möglich sein (VG Schleswig BeckRS 2020, 29105 Rn. 39). Die Herausgabe dieser Dokumente würde auch zukünftig den freien und unbefangenen Meinungsaustausch zwischen den Behörden beeinträchtigen. Das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung dieser Informationen überwiegt nicht.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 Abs. 1, 3 UIG i.V.m. § 2 UIGGebV. Zwar handelt es sich vorliegend aufgrund des entstandenen sehr hohen Aufwands bei der Prüfung von Ablehnungsgründen, Zusammenstellung der Anhänge sowie der vorgenommenen Schwärzungen nicht mehr um eine einfache Auskunft. Von der Erhebung der Gebühren wird jedoch im Hinblick auf die entstandene Verzögerung im Rahmen der Billigkeit abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kurz

ANLAGE 1

■■■■■, IIIB5

Von: ■■■■@vku.de
Gesendet: Donnerstag, 24. Februar 2022 12:44
An: ■■■■, IIIB5; BUERO-III
Cc: BUERO-IIIB5; BUERO-IIIA4; BUERO-IIIC4; ■■■■
Betreff: Neuer Termin im Anschluss an Telefonat / Steinkohleimport, 03.02.2022

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren, lieber Herr ■■■■,

uns hat die Nachricht erreicht, dass es kurzfristig, ggf. auch schon heute auf Einladung Ihres Hauses ein Folgegespräch zu den Lieferbeziehungen für Steinkohle aus Rußland geben soll (s. u.).

Da auch unsere Mitgliedsunternehmen von entsprechenden Entwicklungen direkt oder mittelbar betroffen sind, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie den VKU für eine Teilnahme an einem solchen Gespräch vorsehen würden und uns zum gegebenen Zeitpunkt die Termini übermitteln könnten.

Mit besten Grüßen

■■■■■
Stellv. Hauptgeschäftsführer
Abteilungsleiter Energiewirtschaft
Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Von: ■■■■@bmwi.bund.de <■■■■>
Gesendet: Donnerstag, 3. Februar 2022 11:21
An: ■■■■@vku.de
Cc: BUERO-IIIB6@bmwi.bund.de
Betreff: Telefonat / Steinkohleimport, 03.02.2022

[EXTERNE E-MAIL]

Achtung: Diese E-Mail ist von außerhalb der Organisation empfangen worden. Bitte klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge von unbekanntem Absender.

Sehr geehrte Frau ■■■■,

vielen Dank für das freundliche Telefonat und die Bereitschaft in kleiner Runde zu telefonieren.
Nach interner Rücksprache können wir leider zeitlich keinen weiteren Termin nach 14 Uhr anbieten.

Allerdings kann der VKU gerne in dem um 14 Uhr angesetzten Gespräch BMWK-BDEW mit zwei Personen teilnehmen. Ich habe den BDEW über diese Möglichkeit bereits vorab informiert.

Neben mir werden an dem Gespräch folgende Personen teilnehmen:

- [REDACTED], IIIB4 (Versorgungssicherheit)
- [REDACTED] IIIC3 (Netze, Systemsicherheit)
- [REDACTED] IIIB6 (Sonderfragen konventionelle Stromerzeugung)
- [REDACTED] (BDWE) + ggfs. drei Vertreter von Steinkohlekraftwerken.

Wir nehmen den Jahresbericht der Kohleimporteure zum Anlass, die importabhängige Versorgungssicherheit mit Steinkohle intern zu bewerten. Gerade vor dem Hintergrund der angespannten Lage mit Russland interessieren uns folgende Fragen:

- Sind deutsche Steinkohlekraftwerke abhängig von Steinkohle aus spezifischen Importländern oder ist die zu verfeuernde Steinkohle beliebig austauschbar? Konkret: müssten bei einem Wechsel auf Steinkohle aus einem anderen als dem bisher genutzten Importland technische Änderungen an bzw. in den Kraftwerken vorgenommen werden?
- Sofern die genutzte Steinkohle nicht beliebig ausgetauscht werden kann: Welche Anpassungen müssten an den Kraftwerken vorgenommen werden, um Steinkohle aus einem anderem Importland verfeuern zu können und wie lange würde eine solche Anpassung dauern?
- Wie lange würde es dauern, die Importströme umzuleiten? Gibt es Implikationen durch langfristige Lieferverträge?

Teilen Sie mir gerne per E-Mail mit, ob und wer vom VKU an dem Termin kurzfristig teilnehmen möchte. Ich werde dann entsprechende Einwahldaten verteilen.

Bitte entschuldigen Sie, dass für uns nach 14 Uhr kein weiterer Termin aus zeitlichen Gründen möglich ist.

Aufgrund der aktuell angespannten Weltlage möchten wir Sie bitten, diese Anfrage vertraulich zu behandeln.

Mit besten Grüßen

Im Auftrag

Referat IIIB6
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin
Tel: [+49-\(30\)-18-615-](tel:+49-30-18-615-)
E-Mail: [@bmwi.bund.de](mailto:)
Internet: <http://www.bmwi.de>

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Datenschutzerklärung des VKU e.V.

Zur Erfüllung unserer datenschutzrechtlichen Informationspflichten hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere [Allgemeine Datenschutzerklärung](#) des VKU e.V.. Dort erhalten Sie auch Erläuterungen zu Ihren Betroffenenrechten.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

ANLAGE 2

■■■■■, IIIB5

Von: ■■■■■, VIIIE1
Gesendet: Montag, 25. April 2022 08:14
An: ■■■■■@bdew.de'; ■■■■■@kohlenimporteure.de';
■■■■■@vku.de'
Cc: ■■■■■, IIIB1; ■■■■■, IIIB5
Betreff: WG: (12..04.2022) kurzfristige Bezugsquelle f. Kohle aus Süd-Afrika -zur mögl. kurzfristigen Substitution russ. Kohleimporte

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns hat nachfolgende Information zum möglichen Einkauf von Steinkohle aus Südafrika erreicht. Diese Information möchte ich Ihnen und Ihren Mitgliedsunternehmen zur weiteren Verwendung zur Verfügung stellen.

Viele Grüße

■■■■■

Tel: ■■■■■

Von: ■■■■■@bmdv.bund.de <■■■■■@bmdv.bund.de>
Gesendet: Dienstag, 12. April 2022 12:12
An: BUERO-ST-GR (■■■■■) <BUERO-ST-GR@bmwk.bund.de>
Cc: Ministerbuero <Ministerbuero@bmwk.bund.de>; BUERO-IVB <BUERO-IVB@bmwk.bund.de>; BUERO-VA <buero-va@bmwk.bund.de>
Betreff: (12..04.2022) kurzfristige Bezugsquelle f. Kohle aus Süd-Afrika -zur mögl. kurzfristigen Substitution russ. Kohleimporte

--Bitte in HTML lesen --

Sehr geehrter Herr Staatssekretär ■■■■■,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mein Name ist ■■■■■, zur Zeit arbeite ich wieder direkt für den Bundesverkehrsminister in Bonn - zuvor war ich drei Jahre als Vertreter unseres Ressorts an die Botschaft Neu Delhi entsandt und dort mit meinem Verkehrsreferat eingebettet in die Arbeit der Abteilung Wirtschaft; Unterstützung beim Aufbau funktionierender Geschäftsbeziehungen gehörte zum Tagesgeschäft.

Über Kontakte auf den Botschaftsempfängen in Neu Delhi habe ich dort einen deutsch-südafrikanischen Kohle-/Transportunternehmer kennengelernt, der Kohle nach IND verkaufen wollte.

Nachdem in der Presse nun entsprechende Informationen verfügbar gemacht wurden, über einen möglicherweise geplanten Stop der EU//DEU`s von Kohle-Importen aus RUS, um eine wichtige Einnahmequelle Russlands abzuschneiden, hat man mich gefragt, ob ich

rasch eine direkte Beziehung zu Ihrem Hause aufbauen könne -dabei wurde mir zur Kenntnis gegeben, dass das Unternehmen zur Zeit gerade über ein 3 Mio. Tonnen Kohle-Depot (in Newcastle +/- 350 km entfernt vom Hafen in Richards Bay) verfüge - und über weitere Abbauvorräte, die man unter den gegenwärtigen Umständen sehr gerne nach DEU, und hierbei gerne nach NRW (da 50% der in DEU verbrauchten Steinkohle auf allein dieses Bundesland entfallen // DEU hat 2021 rund 18,3 Mio. Tonnen Steinkohle aus RUS importiert (= etwa 2% des Welthandels) verkaufen möchte.

Ich denke, das Bundeswirtschaftsministerium verfügt über beste Kontakte auf Einkäuferseite, um über diese kurzfristig entsprechende Verbindungen herstellen zu können, um so weitere strategische Kohle-Reserven zur Versorgung unseres Landes anzulegen.

Ansprechpartner des Kohleunternehmens aus Süd-Afrika in Europa:

[REDACTED]

L-1273 Luxembourg

[REDACTED]

Mobil:

Festnetz:

Sofern DEU über eine gewisse Zeit [sicherlich wohl für eine Übergangsphase] Kohle aus RUS kurzfristig durch Kohleimporte aus u.a. Süd-Afrika ersetzen will/muss, wäre eine direkte Kontaktaufnahme zu Herrn [REDACTED] zum raschen Aufbau neuer, zusätzlicher Geschäftsbeziehungen ein Schritt, um mögliche Energieengpässe rasch zu überwinden, die Energieträger (z.B.: über deutsche Reeder) von Häfen in Süd-Afrika nach Rotterdam (vielleicht sogar bis nach Duisburg) transportieren zu lassen - und Versorgungsstränge mit aufzubauen.

Ich würde mich sehr freuen wenn ich durch die Weiterleitung dieser Informationen einen Anstoß für den raschen Aufbau nützlicher Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Strategie der Bundesregierung zu mehr Unabhängigkeit unseres Landes von einzelnen Energie-Anbietern leisten könnte.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Volkswirt [REDACTED]

Referat LF-15: Flugplätze
Unit LF-15: Aerodromes

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
Federal Ministry for Digital and Transport (BMDV)

Robert-Schuman-Platz 1
D-53175 Bonn

Tel.: +49 - (0)228 - 99 300 - [REDACTED]

Fax: +49 - (0)228 - 300 807 [REDACTED]

e-Mail: [REDACTED]

Ref-LF15@BMDV.Bund.de

ANLAGE 3

■■■■■, IIIB5

Von: ■■■■■, VIIIE1
Gesendet: Montag, 25. April 2022 08:06
An: ■■■■■@vku.de'
Cc: ■■■■■, IIIB1
Betreff: WG: WP Handlungsbedarf infolge Kohleembargo
Anlagen: 220414_WP_Handlungsbedarf_Kohleembargo.pdf

Lieber Herr ■■■■■,

vielen Dank für Übermittlung des Positionspapiers.

Viele Grüße
■■■■■

Tel: ■■■■■

Von: ■■■■■ > Im Auftrag von ■■■■■@vku.de
Gesendet: Donnerstag, 14. April 2022 13:18
An: ■■■■■, Dr., IIIA4 <■■■■■@bmwk.bund.de>
Cc: ■■■■■, IB4 <■■■■■@bmwk.bund.de>; ■■■■■@vku.de>; ■■■■■@vku.de>
Betreff: WP Handlungsbedarf infolge Kohleembargo

Lieber Herr ■■■■■,

bereits am 6. April hatte ich Ihnen eine erste Einschätzung zu der Betroffenheit von kommunalen Steinkohlekraftwerksbetreibern durch ein Importverbot für russische Kohle zukommen lassen. Inzwischen wurde das Embargo beschlossen. Daraus ergeben sich verschiedene Handlungserfordernisse, die ich Ihnen im Folgenden kurz darstellen möchte, anbei auch eine kurze schriftliche Zusammenfassung.

Eine Umstellung der Lieferketten erscheint perspektivisch möglich, ist dennoch mit Herausforderungen und ggf. weiteren Implikationen verbunden. Im Sinne der Versorgungssicherheit sollten jetzt pragmatische Lösungen gefunden werden, die zum einen die Umstellung der Lieferketten gangbar machen und zum anderen betriebliche Erfordernisse beim Kraftwerksbetrieb berücksichtigen. Insbesondere gilt es betriebliche Konzepte zu unterstützen und rechtlichen Pragmatismus für den Weiterbetrieb und ggf. auch im Hinblick auf umweltrechtlichen Fragen walten zu lassen. Die Regelungen im Entwurf des Energiesicherungsgesetzes hierzu werten wir daher als Schritt in die richtige Richtung.

Notwendig ist im Einzelnen

- Eine abschließende Klärung, inwieweit das Embargo vertraglichen Risiken auch für Altverträge bergen kann.
- Der Zugang zu Liquiditätshilfen und Zuschüssen im Rahmen des von der Bundesregierung angekündigten Schutzschilds für vom Krieg betroffene Unternehmen, vor dem Hintergrund höherer Brennstoffpreise und Frachtkosten.
- Die Schaffung zeitlicher Planbarkeit als Voraussetzung dafür, dass im Bereich der Kohlelogistik notwendige infrastrukturelle Investitionen vorgenommen werden und zusätzliches Personal eingestellt werden kann.

- Eine schnellstmögliche Klarstellung der umweltrechtlichen Grundlagen, da aufgrund veränderter Kohlequalitäten nicht abschließend sichergestellt werden kann, dass umweltrechtliche Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden können.

Für Rückfragen stehe ich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stv. Hauptgeschäftsführer

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Invalidenstraße 91

10115 Berlin

Fon +49 30 58580-

Fax +49 30 58580

Mobil +49

[\[REDACTED\]@vku.de](mailto: [REDACTED]@vku.de)

www.vku.de

// Der VKU auf der IFAT // **30. Mai bis 3. Juni 2022** | Messe München – Halle B4
Sichern Sie sich **hier** Ihr **kostenloses Ticket** mit dem Gutschein-Code „**VKU_IFAT2022_SEV**“

Datenschutzerklärung des VKU e.V.

Zur Erfüllung unserer datenschutzrechtlichen Informationspflichten hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere [Allgemeine Datenschutzerklärung](#) des VKU e.V.. Dort erhalten Sie auch Erläuterungen zu Ihren Betroffenenrechten.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Steinkohle sichert Beitrag zur Versorgungssicherheit: Handlungsbedarfe infolge des Kohleembargos

Steinkohle kann in der gegenwärtigen Situation einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Infolge des beschlossenen Embargos für russische Steinkohle ist eine Umstellung der Lieferketten absehbar leistbar, aber dennoch mit Herausforderungen und ggf. weiteren Implikationen verbunden. Im Sinne der Versorgungssicherheit sollten jetzt pragmatische Lösungen gefunden werden.

Technisch bedingt lassen sich Dampferzeuger in Kohlekraftwerken nicht mit jeder Sorte von Kohle befeuern. Eine staatliche Regie zum Kohlebezug erscheint vor diesem Hintergrund nicht zielführend. Die Kohlelogistik hatte sich zuletzt auf geringere Importe eingestellt: Hier schafft eine zeitliche Planbarkeit die Voraussetzung dafür, dass notwendige infrastrukturelle Investitionen vorgenommen werden und zusätzliches Personal eingestellt wird. Schließlich kann eine veränderte Kohlequalität, als Folge des Ersatzes russischer durch kurzfristig verfügbare Weltmarktkohle, dazu führen, dass Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können. Im Sinne der Versorgungssicherheit gilt es hier schnellstmöglich Anpassungen der gesetzlichen umweltrechtlichen Grundlagen zu prüfen.

Umstellung der Lieferketten und Weiterbetrieb erfordert Freiräume für pragmatische Lösungen

In deutschen Steinkohlekraftwerken wird zu einem sehr hohen Anteil russische Steinkohle verstromt, respektive in vielen Heizkraftwerken auch im effizienten KWK-Prozess zur Wärmeversorgung genutzt. Alle Unternehmen arbeiten aktuell dran ihren Kohlebezug zu diversifizieren, indem sie sich um eine Umstellung der Lieferketten bemühen und so Alternativen als Ersatz für russischer Kohle beschaffen können.

Steinkohle kann in der gegenwärtigen Situation einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Da es sich bei Steinkohle um ein Schüttgut handelt, lässt sie sich im Vergleich zu anderen Energieträgern verhältnismäßig leicht transportieren. Der Weltmarkt für Kohle ist grundsätzlich liquide, russische Kohle wird perspektivisch aus alternativen Bezugsquellen ersetzbar sein. Preislich wird dies jedoch spürbare Auswirkungen für Unternehmen und Abnehmer haben.

Eine Umstellung der Lieferketten ist zudem mit Herausforderungen und ggf. weiteren Implikationen verbunden. Im Sinne der Versorgungssicherheit sollten jetzt pragmatische Lösungen gefunden werden, die zum einen die Umstellung der Lieferketten gangbar machen und zum anderen betriebliche Erfordernisse beim Kraftwerksbetrieb berücksichtigen. Insbesondere gilt es betriebliche Konzepte zu unterstützen und rechtlichen Pragmatismus für den Weiterbetrieb und ggf. auch im Hinblick auf umweltrechtlichen Fragen walten zu lassen.

Das von der EU beschlossene Kohleembargo gilt nicht für die Erfüllung — bis zum 10. August 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen. Dies ist mit Blick auf die Versorgungssicherheit begrüßenswert, da so bereits bestehende Lieferverträge eingehalten werden und rechtliche Risiken weitgehend vermieden werden können. Unklarheit besteht jedoch z. B. noch bei der Frage, ob das Vorziehen von Lieferungen aus laufenden Verträgen, die bereits vor April abgeschlossen wurden und länger als bis August laufen sollten, eine Verletzung des beschlossenen Embargos darstellen. Dies sollte im Sinne der Rechtssicherheit zügig klargestellt werden.

Darüber hinaus bleibt die Frage offen, wie und vom wem der wirtschaftliche Schaden für Unternehmen mit längerfristigen Rahmenverträgen ausgeglichen werden kann. Hierzu braucht es rechtlich eindeutige Antworten sowie pragmatische und unkomplizierte Lösungen, die sicherstellen, dass die

Unternehmen von staatlicher Seite entsprechende Unterstützung erfahren. Hinzu kommt, dass auch Großbritannien ein eigenes Embargo beschlossen hat, dass britischen Unternehmen den Handel mit russischer Steinkohle untersagt, die über die russische Staatsbahn transportiert wird. Dadurch sind auch deutsche Unternehmen von diesem Embargo tangiert.

Grundlagen für Neuaufstellung bei Beschaffung und Logistik sowie Pragmatismus im Umweltrecht zügig schaffen

Bei der Ersatzbeschaffung von Alternativen zu russischer Kohle kommt es darauf an, dass der richtige Ersatz (Kohlequalität), zum richtigen Zeitpunkt (Verfügbarkeit, Lieferdauer) am richtigen Ort (Logistik/Frachtweg), dem Kraftwerk zur Verfügung steht.

- **Markt - Kohlequalität und Frachtkosten:** Aufgrund der Umorientierung in Richtung alternativer Bezugsländer sind bereits heute deutlich höhere Kohlebeschaffungskosten erkennbar und auch künftig zu erwarten, wenn die derzeit verwendete russische Kohle über den Weltmarkt ersetzt werden muss. Zum einen werden Kohlepreise am Weltmarkt absehbar - mindestens kurzfristig - steigen. Zum anderen dürften sich aufgrund der längeren Transportwege (über 40 Reisetage aus Australien statt 4 Tage aus Russland bestenfalls) die Frachtkosten erhöhen. Ferner sind die Möglichkeiten der Kostenwälzung abhängig von bestehenden Stromlieferverträgen bzw. bei KWK-Anlagen Strom- und Wärmelieferverträgen. Daher ist den Unternehmen ein bedarfsgerechter **Zugang zu Liquiditätshilfen und Zuschüssen im Rahmen des von der Bundesregierung angekündigten Schutzschilts für vom Krieg betroffene Unternehmen zu gewähren**. Ferner ist zu beachten, dass sich Kohlekraftwerke technisch bedingt nicht mit jeder Sorte von Kohle betreiben lassen. Da die Kraftwerksbetreiber die Kesselspezifikationen am besten kennen, ist eine **staatliche Regie zum Kohlebezug nicht zielführend**.
- **Logistik:** Zum Flaschenhals für eine Neuaufstellung der Lieferketten wurden schon in der Vergangenheit die in den letzten Jahren immer weiter reduzierten Logistik- und Infrastrukturangebote (Häfen, Binnenschiffe, Bahn). **Hier schafft eine zeitliche Planbarkeit die Voraussetzung dafür, dass notwendige infrastrukturelle Investitionen vorgenommen werden und zusätzliches Personal eingestellt wird**. Bei der Bahn sollten Trassen für Kohlelieferungen hoch priorisiert werden, damit sichergestellt wird, dass die bestellten Trassen immer bedient werden, um die benötigten Kohlesilokapazitäten in den Wintermonaten halten zu können.
- **Kraftwerksbetrieb - Anpassungen beim Umweltrecht prüfen:** Durch den Ersatz russischer Kohle durch kurzfristig verfügbare Kohle aus anderen Bezugsländern, kann aufgrund veränderter Kohlequalitäten nicht abschließend sichergestellt werden, dass umweltrechtliche Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden können. Aus veränderte Kohlequalitäten können sich zudem neue Herausforderungen bei der dann ggf. notwendigen Entsorgung von Reststoffen aus dem Kraftwerksprozess (z. B. Aschen) ergeben. **Eine schnellstmögliche Klarstellung der gesetzlichen Grundlagen, wie sie im Entwurf zum Energiesicherungsgesetz bereits angelegt ist, wäre hierzu wünschenswert**.